

BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN DER STADT KREUZTAL

a) Satzung der Stadt Kreuztal vom 09.11.2016

über die XVIII. Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Kreuztal vom 09.09.1971

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV. NRW S. 313/SGV. NRW 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405/SGV NRW 2127), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 610), hat der Rat der Stadt Kreuztal am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebühren für das Überlassen von Grabstätten sowie die Inanspruchnahme des Aschenstreufeldes

(1) Für die Überlassung der Grabstätten gemäß der Friedhofssatzung werden berechnet:

a) Familiengräber je Stelle	1.952 €
b) Familiengräber als Kammertiefengrab je Stelle	1.685 €
c) Einzel-/Reihengrab	1.786 €
d) Einzelgrab als Kammergrab	1.667 €
e) Einzelgrab im Gemeinschaftsgrabfeld	1.929 €
f) Kindergräber	1.340 €
g) Urnengräber	1.326 €
h) Anonyme Urnengräber	1.153 €
h) Urnenwiesengrab für eine Urne	1.153 €
i) Urnenwiesengrab für zwei Urnen	1.186 €
k) Urneneinzelgrab im Gemeinschaftsfeld	1.296 €
l) Urneneinzelgrab im Waldbestattungsgrabfeld	1.153 €
m) Urnengrabstätten in Kolumbarien	1.133 €

Als Grabstelle gilt der Teil des Grabes, in dem nach der Friedhofssatzung die Beisetzung einer Leiche zulässig ist. Bei Urnengräbern gilt dagegen die festgesetzte Fläche von 1 m x 1 m als eine Stelle.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstellen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Familiengrab je Stelle und Jahr	65 €
b) Familiengrab als Kammertiefengrab je Stelle und Jahr	112 €
c) Einzelgrab je Jahr	60 €
d) Einzelgrab im Gemeinschaftsfeld je Jahr	64 €
e) Kindergrab je Jahr	67 €
f) Urnengrab je Jahr	66 €
g) Urnenwiesengrab für eine Urne je Jahr	58 €
h) Urnenwiesengrab für zwei Urnen je Jahr	59 €
i) Urneneinzelgrab im Gemeinschaftsfeld je Jahr	65 €
j) Urneneinzelgrab im Waldbestattungsgrabfeld je Jahr	58 €
k) Urnengrabstätte in Kolumbarien je Jahr	57 €

(3) Für die Inanspruchnahme des Aschenstrefeldes werden 870 € berechnet.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Grabherrichtung und das Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreu-feld werden folgende Gebühren erhoben:

a) Familiengrab für die 1. Belegung	1.596 €
b) Familiengrab für die 2. bzw. weitere Belegung	1.580 €
c) Familiengrab als Kammertiefengrab je Stelle	616 €
d) Einzel-/Reihengrab	1.580 €
e) Einzelgrab als Kammergrab	616 €
f) Kindergräber	474 €
g) Urnengräber je Stelle	300 €
h) Aschenstrefeld	110 €
i) Urnengrabstätte in Kolumbarien	237 €

§ 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen

- | | |
|--|-------|
| (1) Für die Benutzung der Friedhofskapellen mit Bereitstellung des Leichen-transportwagens, der Orgel und der Kerzen werden erhoben: | 348 € |
| (2) Für die Benutzung der Leichenzellen werden erhoben: | 62 € |

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

b) Satzung der Stadt Kreuztal vom 09.11.2016

über die IV. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Kreuztal – Friedhofssatzung – vom 30.06.2004

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV. NRW S. 313/SGV. NRW 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405/SGV NRW 2127), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496/SGV NRW 2023), hat der Rat der Stadt Kreuztal am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gestaltung des Gemeinschaftsgrabfeldes sowie der einzelnen Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Ein individueller Grabschmuck, wie zum Beispiel ein Blumenstrauß und ein Grablicht, sind erlaubt, sollte sich jedoch auf das angemessene Maß beschränken und lediglich im Bereich des Grabsteines platziert werden.

§ 20 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

Je Urnengrabstätte ein Namensgedenkschild zum Anbringen oder eine Eingravierung an einem gemeinsamen Gedenkstein.

§ 23 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

Bei allen Wiesengräbern, Gräbern in Gemeinschaftsanlagen sowie Waldbestattungen ist lediglich die Errichtung eines Grabmales gemäß § 20 dieser Satzung erlaubt. Jede weitere Aufstellung von Blumenschalen oder Vasen und jede sonstige Anpflanzung sind nicht statthaft. Ein individueller Grabschmuck, wie zum Beispiel ein Blumenstrauß oder ein Grablicht, sind erlaubt, sollte sich jedoch auf das angemessene Maß beschränken und lediglich im Bereich des Grabsteines platziert werden.

Bei Waldbestattungen und Beisetzungen in Kolumbarien ist das Aufstellen eines Grablichtes aus Sicherheitsgründen verboten.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Satzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kreuztal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuztal, den 09.11.2016

gez. Kiß
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.kreuztal.de eingesehen werden.